

# **Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch die Freie und Hansestadt Hamburg**

**(auf Basis des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 und des Beschlusses des Hamburger Landesjugendhilfeausschusses vom 14. Mai 2018)**

## **Vorwort**

Mit dem Verfahren zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe werden Gemeinnützigkeit, Verfassungsgewähr, Kontinuität der Arbeit und die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers geprüft. Eine besondere Rolle spielen hierbei der Kinderschutz mit den Gesichtspunkten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie Prüfung der persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII und die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes.

Mit dem Kinderschutzkonzept (gilt nicht bei Jugendverbänden) weist der Träger schriftlich nach, dass er sich mit möglichen Gefährdungen für Minderjährige, die von seiner Tätigkeit bzw. der seiner Fachkräfte ausgehen, auseinandergesetzt hat und wie sie vermieden werden können. Darüber hinaus muss deutlich werden, wie im Falle einer tatsächlichen Gefährdung gehandelt wird und wie die Interessen des/der betroffenen Minderjährigen gewahrt werden. Letzteres schließt ein, dass es ein Beschwerdemanagement gibt, um mit entsprechenden Beschwerden von Minderjährigen oder Sorgeberechtigten sachgerecht umzugehen.

Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhält dieser einen bevorzugten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe. Mit der Anerkennung verbunden ist die Erwartung an eine maßgebliche Beteiligung des Trägers an der Jugendhilfeplanung oder anderen Formen der Zusammenarbeit. Daher wird mit der Anerkennung auch der Zugang

- zu den Vorschlagsrechten für die Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII, §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 AG SGB VIII),
- zur Beteiligung oder Ausführung von hoheitlichen Aufgaben (§ 76 Abs. 1 SGB VIII)
- zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII) und
- zur bedingten Vorrangstellung gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)

eröffnet.

Mit der Verabschiedung dieser Richtlinie zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe durch die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Veränderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie den Ende 2016 angepassten Grundsätzen zur Anerkennung der Obersten Landesjugendbehörden entsprochen.

Mit der Richtlinie, die die wesentlichen Grundsätze für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe formuliert, wird den antragstellenden Trägern Verfahrenssicherheit ermöglicht.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

## **2. Grundlagen**

Grundlagen sind § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 22 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) am 7. September 2016 beschlossenen Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.

## **3. Funktion der Anerkennung**

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist das Ziel verbunden, fachlich kompetente Partner für die Erfüllung der gesetzlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen. Die Anerkennung von freien Trägern nach § 75 SGB VIII stellt damit eine Grundlage zur Sicherung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Die ideelle und finanzielle Förderung leitet sich unter anderem aus § 74 SGB VIII ab.

- Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. §§ 4 Abs. 2, 76 Abs.1, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII).

Seit Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt `in der Regel` eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuss bzw. den Landesjugendhilfeausschuss machen zu dürfen oder etwa an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr soll dies Trägern vorbehalten sein, die aufgrund ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ sind (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

## **4. Träger der freien Jugendhilfe**

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffs "Träger der freien Jugendhilfe" verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugend-

hilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

#### *4.1 Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes*

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind kraft Gesetzes (vgl. § 75 Abs. 3 SGB VIII) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden, aber rechtlich selbständigen Jugendverbände und Jugendgruppen.

#### *4.2 Andere Träger der freien Jugendhilfe*

Als Träger der freien Jugendhilfe können ferner alle juristischen Personen (wie der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) anerkannt werden, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Einzelpersonen können nicht Träger der freien Jugendhilfe sein.

### **5. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII**

#### *5.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)*

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies muss sich aus dem Organisationsstatut (z.B. Satzung), der geleisteten Arbeit des Trägers und seinen Planungen ergeben. Nicht ausreichend ist es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten.

Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII (s. unter anderem § 1 Abs. 1 und 3, §§ 8 und 9 SGB VIII) ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen) sowie auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung.

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt (wie Kindertagesbetreuung, Jugendsozialarbeit).

Träger der freien Jugendhilfe müssen nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl nach der Satzung bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erkennbar sein. Im Anerkennungsbescheid wird in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen),
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

### *5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)*

Der Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Dies muss sich aus dem Organisationsstatut (z.B. Satzung), der geleisteten Arbeit des Trägers und seinen Planungen ergeben. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT- Drs. 11/6748; S. 82 zu § 67), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist. Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugutekommen (siehe § 52 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z.B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zufließen (siehe § 55 Abs. 1 AO)
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (siehe §§ 59 – 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (siehe § 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u.a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für solche Zwecke übertragen werden (siehe § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

### *5.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Träger (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)*

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen sowie einer transparenten Organisations- und Entscheidungsstruktur erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Wenn leitende Funktionen beim Träger nicht mit Fachkräften besetzt sind, muss die Organisationsstruktur sicherstellen, dass die beschäftigten Fachkräfte die fachlichen Standards erfüllen, ohne dass sie diesbezüglichen Weisungsrechten unterliegen.

Für die Beurteilung des Kriteriums "nicht unwesentlicher Beitrag" kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des Wirkungsgebiets, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf bezirklicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf hamburgweiter Ebene anerkannt und an der dortigen Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Im Regelfall ist eine sichere Beurteilung erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist. Seine Arbeit soll seit mindestens sechs Monaten dem für die fachliche Bewertung zuständigen Fachbereich (zuständige Abteilung im Bezirksamt bzw. Bezirksämtern oder der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde) bekannt sein. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers können u.a. folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Zu den fachlichen und personellen Voraussetzungen für eine Anerkennung zählt auch der Beitritt zur „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII“ oder der Abschluss einer entsprechenden Einzelvereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe<sup>1</sup>. Für die unbefristete Anerkennung ist zudem ein geprüftes und abgestimmtes Kinderschutzkonzept Voraussetzung.

Zur Leistungsfähigkeit und fachlichen Eignung gehört es auch, an dem Anerkennungsverfahren aktiv mitzuwirken. Danach sind Veränderungen solcher Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung betreffen.

### *5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)*

Von einem Träger der freien Jugendhilfe wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundge-

---

<sup>1</sup> Bei Jugendverbänden wird der Abschluss einer Einzelvereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII vorausgesetzt (s. auch Ziffer 6).

setzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die "Ziele des Grundgesetzes" enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende "rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit", zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, insbesondere vor der unantastbaren Würde des Menschen, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung sowie vor der Gleichberechtigung,
- die freie Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages i. S. d. § 1 SGB VIII, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und sich dabei in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.

Eine Versagung der Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechts auf Leben und der Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, schließt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit aus.

## **6. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe**

Jugendverbände und Jugendgruppen sind nach § 12 SGB VIII auf Freiwilligkeit beruhende Zusammenschlüsse junger Menschen, in denen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von jungen Men-

schen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird und deren Arbeit auf Dauer angelegt ist. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII). Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden.

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, ohne dass sich dessen Anerkennung gemäß § 22 Abs. 2 AG SGB VIII auf ihn erstreckt, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- Eigene Jugendordnung oder -satzung
- Selbstgewählte Organe
- Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- Eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Darüber hinaus müssen im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Der anzuerkennende Jugendverband bzw. die anzuerkennende Jugendgruppe soll mindestens 20 aktive Mitglieder aufweisen, die – abgesehen von Mitgliedern in leitenden Positionen – in der Regel nicht älter als 27 Jahre sein sollen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Der Jugendverband muss mit der für die Anerkennung zuständigen Behörde eine Vereinbarung zu § 72a SGB VIII schließen (keine Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen mit einschlägigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Die Vereinbarung muss nicht mit dem Anerkennungsantrag vorgelegt werden, muss aber spätestens bis zur Anerkennung vorliegen. Ein Kinderschutzkonzept entfällt bei Jugendverbänden.

## **7. Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung**

Die gesetzliche Anerkennung gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII wirkt wegen der bundesweiten Geltung des SGB VIII im gesamten Bundesgebiet. Im Übrigen, also bei der Anerkennung nach § 75 Abs. 1 oder 2 SGB VIII, hat die Anerkennung nur Wirkung im Gebiet des jeweilig anerkennenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Insofern ist die Wirkung der Anerkennung auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschränken.

## **8. Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften**

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf diese Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf diese ausgedehnt werden. Dazu muss

es sich gemäß § 22 Abs. 2 AG SGB VIII um Mitgliedsorganisationen handeln, die durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit mit dem freien Träger verbunden sind.

Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e.V. gelten nach § 22 Abs. 3 Satz 1 AG SGB VIII als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Ausnahme: Jugendverbände und Jugendgruppen, § 22 Abs. 3 S. 2 AG SGB VIII).

## **9. Länderumfrage**

Sowohl für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden freien Trägers als auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in ähnlicher Weise oder in anderen Fällen auch in anderen Ländern stellen können, ist eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen.

## **10. Verfahren**

Zuständig für die Erteilung der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in Hamburg die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie. Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Die Anerkennung erfolgt in folgenden Schritten:

- Nach mindestens einem Jahr kontinuierlicher Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, dem Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinie sowie der Feststellung der fachlichen Geeignetheit kann zunächst eine auf zwei Jahre befristete (Erst-) Anerkennung (§ 75 Abs. 1 SGB VIII) erteilt werden.
- Nach dreijähriger kontinuierlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und einer entsprechenden Antragstellung wird bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinie - einschließlich eines geprüften und abgestimmten Kinderschutzkonzeptes - die Anerkennung unbefristet erteilt (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).
- Bzgl. der einzureichenden Unterlagen wird auf das Merkblatt verwiesen

Eine Befristung der Anerkennung kann im Rahmen der sachgerechten Ermessensausübung der Anerkennungsbehörde auch aus anderen sachlichen Gründen ausgesprochen werden. Diese kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Träger aus nachvollziehbaren Gründen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf unbefristete Anerkennung noch über kein Kinderschutzkonzept verfügt bzw. dieses zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht abschließend in Hinblick auf die fachlichen Vorgaben bewertet wurde, aber nach summarischer Prüfung als voraussichtlich geeignet eingeschätzt wird.

## **11. Anerkennungsbescheid**

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt durch Verwaltungsakt (Anerkennungsbescheid); ihre Ablehnung durch Ablehnungsbescheid.

Im Anerkennungsbescheid ist die Organisationsform des Antragstellers zu nennen. Der Antragsteller kann in folgenden Organisationsformen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden als:

- juristische Person (z.B. ein eingetragener Verein, eine GmbH, eine Stiftung),
- Personenvereinigung (z.B. ein nicht eingetragener Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts),

- Jugendverband/ Jugendgruppe.

Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht. Er muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

Die räumliche Beschränkung der Anerkennung auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Anerkennungsbescheid ebenfalls aufzuführen. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Verwaltungsakt (Ablehnungsbescheid) bekannt zu geben. Sowohl der Anerkennungsbescheid als auch der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Eine erneute Sachprüfung und Entscheidung hinsichtlich eines bereits durch Ablehnungsbescheid entschiedenen Sachverhalts erfolgt nicht, wenn der Antrag auf Anerkennung ohne Angabe neuer Tatsachen erneut gestellt wird. Dem Antragsteller ist dies unter Hinweis auf den bestandskräftigen Ablehnungsbescheid mitzuteilen; eine solche Mitteilung ist kein Verwaltungsakt, und folglich auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **12. Aufhebung der Anerkennung**

Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII weggefallen sind oder nie vorgelegen haben. Voraussetzungen entfallen beispielsweise durch den Verlust der Gemeinnützigkeit, Wegfall der personellen und sächlichen Voraussetzungen, Ruhen der Jugendhilfeaktivitäten für mindestens drei Jahre.

Wurde der Anerkennungsbescheid unanfechtbar widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, ist der Anerkennungsbescheid zurück zu geben. Der Träger kann jedoch verlangen, dass ihm der Anerkennungsbescheid wieder ausgehändigt wird, nachdem dieser als ungültig gekennzeichnet worden ist.

Für die Rücknahme, den Widerruf oder die Aufhebung der Anerkennung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten gem. §§ 44 ff SGB X. Bei nachträglicher Änderung der Voraussetzungen richten sich die Voraussetzungen für die Aufhebung nach § 48 SGB X.

## **13. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am **1. April 2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt Hamburger Richtlinie zur Anerkennung von freien Trägern vom 1. Februar 2001 außer Kraft.

Anlage: Merkblatt

## **Merkblatt zu Punkt 11**

### **der Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch die Freie und Hansestadt Hamburg**

**Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat folgende Angaben zu enthalten:**

- Name und Sitz der antragstellenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung
- postalische Anschrift und Telefonnummer des vertretungsberechtigten Antragstellenden
- ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- Vorlage des Organisationsstatuts (Satzung, Gesellschaftervertrag etc.) und – sofern vorhanden – der Geschäftsordnung oder vergleichbarer Unterlagen
- bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, das Organisationsstatut der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung oder einen anderen geeigneten Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Angabe, welche Jugendhilfeleistungen wahrgenommen werden (unter Angabe der einschlägigen Vorschrift des SGB VIII)
- Angaben zu Behörden/Institutionen, zu denen bei der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe Kontakt bestand
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres (Hierbei ist wichtig, die Ziele und Methoden, Öffnungszeiten, Teilnehmerzahlen, Alter der Teilnehmer, Angaben zum Fachpersonal und eine fachlichen Einschätzungen zum Erfolg der Arbeit darzustellen)
- je ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellenden aus den letzten beiden Jahren vor Antragstellung
- Angabe des Buchführungssystems
- Erklärung, dass über den Träger kein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder eingeleitet wurde

**Zusätzlich notwendige Angaben von Trägern, die als Verein organisiert sind:**

- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrags
- Bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
- Bei Landesverbänden: Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift unter Angabe der Zahl der örtlichen Gruppen
- Bei Jugendverbänden/-gruppen: Auflistung der Gruppen, Arbeitskreise

**Zusätzlich notwendige Angaben von Trägern, die nicht als Verein organisiert sind:**

- Betrag des Stammkapitals oder des Stiftungsvermögens
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister